



19/  
24.25

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Mai 2001

NR.

1035

## **Aetingen: Gestaltungsplan "Schulhaushostet" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Schulhaushostet" umfassend

- Situation 1:500
- Schnitte C-C, D-D, E-E, 1:200
- Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut in das Orts- und Quartierbild eingebetteten Überbauung von hoher Wohnqualität. Der Gestaltungsplan regelt zudem die Erschliessung und Parkierung der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Fläche.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Januar bis zum 24. Februar 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 17. Februar 2001. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die vorhandenen Abweichungen von der Regelbauweise zum Gestaltungsplan sind innerhalb des gesetzlich Zulässigen (§ 45 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz / PBG). Die dem Gestaltungsplan beigelegte Berechnung der Ausnützungsziffer von max. 0.399 entspricht den Sonderbauvorschriften und ist im Baugesuchsverfahren im Detail wieder vorzulegen und durch die örtliche Baukommission zu kontrollieren. Diese hat den Regeln in Anhang III der kantonalen Bauverordnung (KBV), insbesondere für die anrechenbare Bruttogeschossfläche, zu entsprechen (§ 34 Abs. 3 KBV). Gemäss Zonenplan gilt die 2-geschossige Bauweise (Regelbauweise). Der Ausnahmefall gemäss den Schnittzeichnungen C - C, D - D, E - E zum Gestaltungsplan ist nur aufgrund der aussergewöhnlichen topographischen Verhältnisse zulässig (§ 20 KBV).

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Schulhaushostet" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Aetingen wird unter Berücksichtigung der gemachten Erwägungen genehmigt.

- 3.2. Gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG ist in Ergänzung der Sonderbauvorschriften im Baugesuchsverfahren eine detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer der örtlichen Baubehörde zur Kontrolle vorzulegen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

### Kostenrechnung EG Aetingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'500 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. P. P. P.*

Bau- und Justizdepartement (2) TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\019np99123\RRB\_GP Schulhaushostet.doc]

Amt für Umwelt

Soloth. Gebäudeversicherung

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4587 Aetingen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4587 Aetingen

HPag, Kanalweg 1, 3422 Kirchberg

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Aetingen: Gestaltungsplan "Schulhaushostet" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung)